

Kinder und Jugendliche als Sexualobjekte im Internet

Thomas Günter und Nadine Köhler

In den letzten Jahren hat im Internet insbesondere das Angebot sogenannter Posenfotos, d. h. sexualisierter Darstellungen von Kindern und Jugendlichen, stark zugenommen. Thomas Günter und Nadine Köhler schildern Erfahrungen von jugendschutz.net bei der Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV, der die Darstellung von „Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ für unzulässig erklärt.

Anmerkungen:

¹ Siehe dazu die Jahresberichte 2003 und 2004 von jugendschutz.net, abrufbar unter: <http://www.jugendschutz.net/materialien/>

Darstellungen von sexuellem Missbrauch, Anbahnung sexueller Übergriffe und die Vermarktung von Kindern und Jugendlichen im sexualisierten Kontext sind nach wie vor traurige Realität des Internets, wobei der Missbrauch bereits beim In-Szene-Setzen von Kindern und Jugendlichen zur sexuellen Stimulierung des Betrachters beginnt. In den letzten Jahren hat insbesondere das Angebot sogenannter Posenfotos (sexualisierte Darstellungen von Kindern und Jugendlichen) stark zugenommen.¹ Sämtliche Dienste des Internets (www, Chats, Foren, Newsgroups, Filesharing) werden hierzu von unseriösen Seitenbetreibern missbräuchlich genutzt.

Mit Einführung des Unzulässigkeitstatbestands des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV zum 01.04.2003 eröffnete sich erstmals die Möglichkeit, medienrechtlich gegen diese Angebote vorzugehen. § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV lautet: „Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen“.

»Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.«

Seit Inkrafttreten des JMStV hat jugendschutz.net insgesamt 324 unzulässige Posenangebote recherchiert und bearbeitet. Nach einer Beanstandung durch jugendschutz.net hat der größte Teil der deutschen Anbieter unzulässige Darstellungen entfernt. Webseiten uneinsichtiger Betreiber wurden zur Einleitung von Aufsichtsverfahren an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) weitergeleitet. Die KJM hat inzwischen eine stabile Spruchpraxis entwickelt, die ersten Verfahren abgeschlossen und Bußgelder verhängt. Daneben erprobt jugendschutz.net Maßnahmen gegen ausländische Anbieter, um Posenangeboten auch im Ausland die Plattform zu entziehen. Erste Verbesserungen des Jugendschutzes sind bereits erkennbar.

In Grenzfällen bereitet die Feststellung unzulässiger Darstellungen Schwierigkeiten. jugendschutz.net hat frühzeitig damit begonnen, die Angebotsszene genauer zu durchleuchten und anhand der praktischen Auseinandersetzung mit Anbietern und in enger Abstimmung mit der KJM, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und Selbstkontrolle ein Kriterienraster zu entwickeln. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind Anlass für eine Zwischenbilanz der Arbeit der letzten 2 1/2 Jahre in diesem Bereich.

Die Szene im Netz

Darstellungen von Minderjährigen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung werden auf unterschiedlichen Angebotstypen gezeigt.

Model-Sites

Neben seriösen Modelagenturen finden sich im Netz zahlreiche sogenannte Model-Sites, die unzulässige Posenfotos präsentieren und den Eindruck erwecken, Minderjährigen zu einer Modelkarriere verhelfen zu wollen.

Typischerweise bestehen diese Angebote aus einem Preview- und einem kostenpflichtigen Member-Bereich. Gerade das Vorhandensein eines Bezahlbereichs unterscheidet sie von seriösen Angeboten. Seriöse Anbieter präsentieren zumeist nur eine Sedcard des Models (weitere Unterlagen müssen bei der Agentur angefordert werden) und finanzieren sich auch nicht über Member-Zugänge, sondern durch die Auftragsvermittlung von Models. Unseriöse Model-Sites bieten oftmals keine Buchungsformulare oder Suchfunktionen zum Finden von Models nach bestimmten Kriterien. Der Konsum von Darstellungen durch Nutzer steht hier eindeutig im Vordergrund. Typisch für unzulässige Angebote ist auch die umfangreiche Verlinkung weiterer Model-Sites. Seriöse Anbieter haben kein Interesse, die „Konkurrenz“ zu verlinken. Sie präsentieren ihre Models auf einer einzigen Webseite.

Mit aufreizenden Bildern und persönlicher Ansprache versuchen unseriöse Anbieter, die Nutzer zu animieren, einen kostenpflichtigen Zugang zum Member-Bereich zu erwerben, in dem sie das „volle Programm“ versprechen. Die dargestellten Mädchen werden dazu in einer Mischung aus „sexy-verführerisch“ und „kindlich-unschuldig“ inszeniert.

„Hallo, ich heiÙe Joy und bin ein Teenie-Modell aus Deutschland. Insgeheim träume ich von einer Karriere als Top-Modell. Wenn Dir meine Bilder gefallen, kannst Du mir helfen, diesen schweren Weg einzuschlagen. Schau einfach in mein ‚Preview‘ um zu sehen, was du im Member-Bereich sehen wirst. Im Member-Bereich zeige ich außergewöhnliche Bilder von mir in vielen verschiedenen Kleidern und Situationen.“

Typische Aufforderung in „Ich-Form“ aus einem unzulässigen Angebot

Im Member-Bereich erhält der User Zugriff auf Videos und umfangreiche Bildergalerien der Minderjährigen. Das Angebot wird regelmäßig durch aktuelle Fotoserien erweitert, um so die Nutzer über Monats-Abos langfristig zu binden.

Posensites präsentieren vor allem junge Mädchen. Sie werden gezielt angesprochen, sich zu bewerben und sich bei einem Casting fotografieren zu lassen.

„Du bist weiblich, zwischen 13 Jahre und 19 Jahre alt und hast Lust, einmal Model zu stehen oder Du bist Model und hast Interesse an einer bezahlten Zusammenarbeit?“

Versuch, den Traum von einer großen Karriere auf dem Laufsteg für unzulässige Zwecke auszunutzen

Gerade diese Model-Sites haben in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen. Bei Preisen von bis zu 30 Euro für einen Monatszugang sind sie ein lukratives Geschäft. Viele Anbieter betreiben ganze Netzwerke mit einer Vielzahl ähnlicher Webseiten, die jeweils nur andere Mädchen präsentieren.

Deutsche Anbieter agieren im Vergleich zu ihren ausländischen Kollegen vorsichtiger und zeigen vor allem ältere Kinder und Jugendliche. Auch die Darstellungen selbst (inklusive der verwendeten Bildbeschreibungen) sind oft weniger anreißerisch, die Kinder häufiger bekleidet. Dies deutet darauf hin, dass deutsche Anbieter sehr genau wissen, in welchem straf- und medienrechtlichen Graubereich sie sich bewegen.

Toplisten für Teen-Models

Toplisten sind thematische Linklisten, die nach Zugriffshäufigkeit sortiert sind. Wer eine Topliste für Teen-Models aufruft, hat Zugang zu einer großen Anzahl von Posen-Sites. Insgesamt erinnert die optische Gestaltung an typische Toplisten aus dem kinderpornographischen Spektrum, teilweise gelangt man über die angebotenen Links auch zu kinderpornographischen Inhalten im Ausland.

Toplisten preisen sogenannte Teen-Model-Sites anreißerisch an. Auf den jeweiligen Werbebannern werden Kinder und Jugendliche in aufreizenden Posen präsentiert, auf ihre sexuellen Reize reduziert und wie in einem Katalog als Ware feilgeboten, derer man sich beliebig bedienen kann: „Teen-Nina-Privat, 16 year old nude teenmodel“, „Sweet Sandy, cute 14 year old teen model“.



Die Betreiber finanzieren sich hier fast ausschließlich durch Bannerwerbung. Während auf deutschen Angeboten eher Teenager präsentiert werden, bewerben ausländische Toplisten in der Regel sehr junge Kinder.

FKK-Seiten

Es existieren zahlreiche unzulässige Angebote, die sich vordergründig als FKK-Angebote tarnen, auf denen aber ausschließlich die Nacktheit von Kindern inszeniert wird. Diese Seiten verschreiben sich vordergründig dem Aktbild als „künstlerischem Moment“ oder dem „Nudis-tentum als Lebensart“, richten sich inhaltlich jedoch vor allem an sogenannte Boy- oder Girl-lover. Im Gegensatz zu Model-Sites werden auf diesen Angeboten häufiger Jungen präsentiert.

Die Darstellungen von posierenden Minder-jährigen auf FKK-Seiten erreichen zwar nicht die Schwelle zur Kinderpornographie, können aber als Einstieg in den Konsum benutzt werden. Oft gibt es keinerlei Kontextinformationen. Das Prä-sentieren von Kindern, die objekthaft auf ihre Körperlichkeit reduziert werden, steht im Vorder-grund. Durch die typische Fokussierung auf den Genitalbereich wird eine sexuelle Stimulation beim Betrachter beabsichtigt.

Ausländische FKK-Angebote zeigen häufig vorpubertäre Kinder. Viele Darstellungen sind „Lolita“-Inszenierungen mit stark geschminkten und kostümierten Kindern. Im Gegensatz dazu präsentieren Webseiten inländischer Anbieter eher Minderjährige im Teenageralter.

Vorgehen gegen Posenangebote zeigt Wirkung

jugendschutz.net geht auf Grundlage des JMStV gezielt gegen unzulässige Angebote im In- und Ausland vor, um Anbietern die Plattform für die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger zu entziehen.

Nach Recherche und Dokumentation der Verstöße beanstandet jugendschutz.net zunächst die unzulässigen Angebote. Nimmt der Anbieter nur unzureichende Änderungen vor, gibt jugendschutz.net den Fall an die KJM ab. Diese leitet über die zuständige Landesmedienanstalt ordnungsrechtliche Maßnahmen (z. B. die Verhängung eines Bußgeldes) ein. Bei einer großen Anzahl an Webseiten führte bereits die Beanstan-dung durch jugendschutz.net zur Schließung des Angebots.

Ein Teil der Anbieter versucht, seine Verant-wortlichkeit zu verschleiern oder zieht mit seinen Model-Sites ins vermeintlich sichere Ausland, um der Verfolgung zu entgehen. In diesen Fällen prüft jugendschutz.net alle erdenklichen An-satzpunkte, um trotzdem nach deutschem Recht gegen das Angebot vorgehen zu können. Beab-sichtigt ist das deutliche Signal an die Anbie-terszene, dass eine (Schein-)Abwanderung nicht vor aufsichtsrechtlicher Verfolgung schützt.

Handelt es sich um ausländische Angebote, ist die Durchführung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens zwecklos. Auch die Abgabe an Poli-zeistellen im Ausland ist selten sinnvoll, da Po-sendarstellungen bisher nur in wenigen Ländern verfolgt werden.² Als Mitglied des europäischen Hotline-Verbunds INHOPE benachrichtigt ju-gendschutz.net in jedem Fall die zuständige Hot-line im betroffenen Land. Da viele Hotlines aber nur gegen kinderpornographische Inhalte vor-gehen, führt diese Maßnahme leider nur selten zu einer Schließung.

Erfolgreich ist es oft, direkt Kontakt mit dem Host-Provider im Ausland aufzunehmen und ihn um Löschung zu bitten. Viele Provider dulden auf ihren Servern keine Darstellungen von Min-derjährigen im sexualisierten Kontext und ha-ben dieses Verbot auch in ihren Allgemeinen Ge-schäftsbedingungen (AGB) festgeschrieben. Häufig genügt bereits eine E-Mail von jugend-schutz.net an die Abuse-Hotline, um unzuläs-sige Posenangebote im Ausland schließen zu las-sen.

Eine weitere, vielversprechende neue Vor-gehensweise besteht darin, dem Anbieter die Vermarktungsbasis zu entziehen. Viele Anbieter nutzen zur Abrechnung ihrer Member-Zugänge international verbreitete Zahlungssysteme wie MasterCard, Visa oder Paypal. jugendschutz.net hat sich bereits in einigen Fällen an die Betreiber dieser Zahlungssysteme gewandt und sie erfolg-reich um Einstellung der Abrechnung gebeten. MasterCard, Visa und Paypal haben gegenüber jugendschutz.net ausdrücklich erklärt, dass die Abrechnung solcher Angebote gegen ihre Un-ternehmensphilosophie verstößt. Diese Maß-nahme ist sehr effektiv, da sie den Anbieter an einem wunden Punkt trifft: Durch den Entzug der Abrechnungsmöglichkeit kann er mit seinen Posen-Sites keine Gewinne mehr erzielen. Dies ist in der Regel aber der Hauptgrund für die se-xuelle Ausbeutung Minderjähriger.

2

Ausnahme ist z. B. Groß-britannien, wo bestimmte Posen-darstellungen bereits als Kinderpornographie bewertet werden.

Kriterien zur Bestimmung einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe.³ Nach der Intention des Gesetzgebers soll die Norm mehrere Funktionen erfüllen.

Es sollen solche Angebote erfasst werden, die noch nicht die Schwelle der Kinderpornographie erreichen, aber als Einstieg für entsprechende Angebote dienen können (*Funktion der Angebote als Einstiegsdroge*). Gleichzeitig soll der Gefahr entgegengewirkt werden, dass Minderjährige durch die Darstellung sexueller Grenzüberschreitungen in ihrer Abwehr gegen sexuelle Übergriffe verunsichert oder dafür gefügig gemacht werden können. Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass Minderjährigen vorgespiegelt wird, der sexuelle Umgang zwischen ihnen und Erwachsenen bzw. ihre Präsentation als aufreizende Sexualobjekte sei normal (*Enttabuisierungsfunktion und Einstimmungsfunktion*).⁴

Die KJM hat in ihrer Jugendschutzrichtlinie zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 erläuternd ausgeführt: „Geschlechtsbetont ist eine Körperhaltung, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird, wobei nicht erforderlich ist, dass die Darstellung pornographisch ist. Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere, wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die gezeigte Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre ist, sondern ausschlaggebend ist der Eindruck, der für den Betrachter entsteht.“⁵

In der Praxis bestehen auch unter Beachtung dieser Vorgaben Unsicherheiten bei der Anwendung der Norm. Wie stellt man z. B. die Minderjährigkeit fest? Worin manifestiert sich das Unnatürliche und Geschlechtsbetonte einer dargestellten Körperhaltung konkret? Die Erfahrung aus 2 1/2 Jahren praktischer Anwendung zeigt, dass Anbieter die Grenzen so weit wie möglich auszureizen versuchen. Gerade deshalb gilt es, hier klare Schranken zu ziehen.

Wie in der Jugendschutzrichtlinie der KJM völlig zu Recht niedergelegt, erfordert die Bewertung eines Angebots immer den Einbezug aller Inhalte einer Webseite. Im Falle der Posenangebote ist es beispielsweise nützlich, auch Metainformationen der Webseite sowie die Einbettung des Angebots in die Szene (Verlinkung durch typische Posen-Sites, Registrierung in einschlägigen Toplisten) zu überprüfen.

Minderjährigkeit

Ob eine Körperhaltung unnatürlich und geschlechtsbetont ist, hängt wesentlich vom Alter der dargestellten Person ab. Bei einem 10-jährigen Mädchen sind Körperhaltung und deren Geschlechtsbetontheit anders zu bewerten als bei einem 16-jährigen Mädchen, das im Begriff ist, seine sexuelle Identität zu entwickeln und dabei mit erwachsenen Posen spielt. Umgekehrt wird eine Jugendliche bestimmte Körperhaltungen, die für Kinder selbstverständlich sind, nicht mehr einnehmen, ohne dass sie von einem natürlichen Schamgefühl begleitet sind (z. B. sich ungeniert mit unbedecktem Oberkörper zeigen).

Schwierig erweist sich die Altersfeststellung insbesondere bei Jugendlichen. Eine tatsächliche Minderjährigkeit der Darsteller muss aber bei der Bewertung nicht nachgewiesen werden, entscheidend ist, dass beim Nutzer der Eindruck von Minderjährigkeit entsteht.

Die Einschätzung der Entwicklungsreife ist bei Jugendlichen am ehesten anhand des Gesichts möglich. Oft sind die Gesichter der dargestellten Personen noch kindlich, während die körperliche Entwicklung schon weit fortgeschritten und die Unterscheidung zum Körper eines Erwachsenen kaum mehr möglich ist. Auch die kind- oder teengemäße Präsentation spielt eine wichtige Rolle für den Alterseindruck, der beim Betrachten entsteht. Bei der Bewertung dürfen deshalb Bekleidung (Schulmädchenlook, Zöpfe), Accessoires (Lutscher, Spielzeug), Dekoration (Kuscheltiere, *Bravo*-Poster, Schulranzen) oder der Ort der Aufnahme (Kinderzimmer, Spielplatz) nicht außer Acht gelassen werden.

Wichtige Indizien für eine Minderjährigkeit liefern aber auch die Anbieter selbst, wenn sie mit entsprechenden Altersangaben für ihr Angebot werben, um den Eindruck zu vermitteln,

»Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere, wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen.«

Aus der Jugendschutzrichtlinie der KJM zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV

³ Zur Frage der rechtlichen Bewertung von § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV siehe auch den Aufsatz von Döring, JMS-Report, 6/2004, S. 7 ff.

⁴ Gesetzesbegründung zum gleichlautenden § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG, BT-Drucksache 14/9013, S. 24

⁵ Die Jugendschutzrichtlinie der KJM ist abrufbar unter: http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=122,57

die dargestellten Personen seien minderjährig. Hierzu gehören Bezeichnungen im Text der Webseite (z. B. Altersangaben in den Sedcards), im Titel des Browser-Fensters, in den Metainformationen (Keywords oder Descriptions wie „Joy 15yo, young, teen, lolita, school-girl/boy, sexy“) sowie in den Anchortexten, mit denen das Angebot in Toplisten verlinkt und beworben wird.

Unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung

Bei der Prüfung, ob bei einer Darstellung eine unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung vorliegt, sind vor allem zwei Aspekte maßgeblich. Neben der eigentlichen Körperhaltung (Posing, Gestik, Mimik der dargestellten Person) sind auch ihre Darstellung und Inszenierung durch Fotografen (Kamerafokus, Aufnahmewinkel, Bildausschnitt, Ambiente, Accessoires) und Anbieter (Bildauswahl, Reihenfolge, Präsentationskontext) zu berücksichtigen.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV liegt danach vor, wenn bei der Darstellung der Minderjährigen sexuell konnotierte Körperteile (Brust, Po, Genitalbereich) in unzulässiger Weise betont werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich die minderjährige Person nach vorne beugt und der Blick des Betrachters unweigerlich ins Dekolleté fällt, wenn die Arme hinter dem Kopf verschränkt oder nach oben gestreckt sind, um die Brust durch Einnahme einer Hohlkreuzposition nach vorne zu schieben. Auch wenn der Po in den Mittelpunkt gerückt wird oder die Beine gespreizt sind (Hockstellung, Spagat, kniende Stellung), ergibt sich daraus häufig eine unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung.

Gestik und Mimik haben zusätzlich Einfluss auf die Qualifizierung der Darstellung als unzulässig. So können die Haltung und Positionierung der Hände (z. B. auf den Innenschenkeln ruhend und damit den Genitalbereich betonend, sich selbst umschlingend) und die Gesichtszüge der Minderjährigen (Stellung der Lippen, geöffneter Mund, lasziver oder unschuldiger Blick) dazu führen, dass das Posing anreißerisch und sexuell auffordernd wirkt.

Die Körperhaltung einer Person entfaltet erst dann Wirkungen auf den Betrachter, wenn sie entsprechend dargestellt und inszeniert wird. In diesem Zusammenhang sind vor allem Kamerawinkel, Fokus und Bildausschnitt von besonderer Relevanz, da der Fotograf durch sie den Blick des Betrachters lenkt, bestimmte Bilddetails hervorhebt oder Körperteile in den Mittelpunkt rückt. In vielen Fällen führt erst die Aufnahmetechnik zu einer unzulässigen Darstellung. So kann etwa eine Aufnahme von oben oder hinten die Verfügbarkeit der dargestellten Person suggerieren (z. B. „Doggy-Stellung“) und Unterwerfungs- und Machtphantasien beim Betrachter anregen. Häufig werden Minderjährige von unten fotografiert, um den Genitalbereich oder den Po besonders zu betonen. Gezieltes Fokussieren einzelner Körperteile (z. B. Genitalbereich bei abgeschnittenem Kopf) lässt eine Darstellung analog zur Pornographie grob anreißerisch erscheinen.

Mit speziellen Inszenierungen versuchen Anbieter, die sexuellen Phantasien des Betrachters gezielt anzusprechen. Häufig werden die Minderjährigen in typischen Posen, Outfits, Accessoires und Farben gezeigt, die Assoziationen mit bestimmten Fetischen oder Varianten einer Erwachsenensexualität wecken (z. B. enganliegende Latexkleidung, Fesseln, Peitschen, Farbkombinationen rot/schwarz oder „unschuldig“ weiß, High Heels). Hierzu gehört auch die Präsentation minderjähriger Mädchen in Dessous oder mit Sex-Toys (z. B. Dildos). Auch durch Auswahl und Zusammenstellung der Bilder auf der Webseite (z. B. eine Bildsequenz, bei der sich eine Minderjährige immer weiter auszieht) oder durch deren Zuschnitt (z. B. wenn das Bild knapp unter dem Genitalbereich abgeschnitten ist) soll die Phantasie der Betrachter angeregt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass die Bestimmung unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltungen anhand von Einzelbildern schwierig ist. Wenn jedoch sämtliche Inhalte einer Webseite einbezogen werden und auch der Kontext beachtet wird, in dem die Darstellungen stehen, gelingt es häufig, vermeintliche Einschätzungsprobleme im Sinne des Jugendschutzes und der Zielsetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV zu lösen.

»Die Erfahrung zeigt, dass die Bestimmung unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltungen anhand von Einzelbildern schwierig ist. Wenn jedoch sämtliche Inhalte einer Webseite einbezogen werden und auch der Kontext beachtet wird, in dem die Darstellungen stehen, gelingt es häufig, vermeintliche Einschätzungsprobleme im Sinne des Jugendschutzes zu lösen.«

Konsequente Ahndung und internationale Verständigung notwendig

Der JMStV hat erstmals die Grundlagen für eine effektive Arbeit im Bereich der Posendarstellungen geschaffen. Schwierigkeiten bei der Einstufung von Angeboten sind in der Praxis gut beherrschbar. Das Vorgehen gegen unzulässige Darstellungen hat bereits dazu geführt, dass viele Anbieter ihre unzulässigen Webseiten geschlossen oder jugendschutzkonform gestaltet haben.

Gegen deutsche Angebote müssen die Möglichkeiten des JMStV konsequent genutzt werden. Darüber hinaus sollten seriöse Anbieter besondere Sorgfalt walten lassen, wenn sie Personen präsentieren, die minderjährig sind oder wie Minderjährige wirken (z. B. Verzicht auf Teen-Sektionen, auf Bezeichnungen wie „lolita-like“ oder auf das Kokettieren mit Minderjährigkeit wie „gerade 18“). Wünschenswert wären entsprechende Selbstverpflichtungen der Anbieter.

»Aufgrund der weiterhin bestehenden Angebotsfülle von Posen-Sites im Ausland kommt es in Zukunft aber entscheidend darauf an, dass solche Darstellungen international geächtet und Verstöße konsequent geahndet werden.«

Aufgrund der weiterhin bestehenden Angebotsfülle von Posen-Sites im Ausland kommt es in Zukunft aber entscheidend darauf an, dass solche Darstellungen international geächtet und Verstöße konsequent geahndet werden. Es müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, für ein gemeinsames Vorgehen auf internationaler Ebene zu werben. Host- und Service-Provider gilt es, für das Problem zu sensibilisieren. Neben der Etablierung schneller Notice-and-Take-Down-Verfahren ist es wichtig, Anbietern im Ausland die finanzielle Plattform zu entziehen. Als Ultima Ratio kommt auch die Sperrung von Webseiten auf Ebene der Access-Provider in Betracht.

Nur durch gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten kann es gelingen, die Rechte von Minderjährigen besser zu schützen und jede Form ihrer sexuellen Ausbeutung zu verhindern.